

I. Allgemeine Bestimmungen

- Den Lieferungen und Leistungen von WSK liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als WSK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der WSK zustande. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
 - die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der WSK.
- Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und einer fremdsprachlichen Übersetzung ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.
- An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich WSK ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung durch WSK zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung. Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet, es sei denn, es ist ein Pauschalpreis vereinbart. Mehrkosten, die durch Umstände entstehen, die WSK nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse, wie Witterungsbedingungen oder eine mangelhafte Zuwegung oder Stellfläche.
- Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
- Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Zahlung ohne Abzug auf das Konto der WSK zu leisten. Rechnungen von WSK sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit

Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

- WSK behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand und an im Rahmen der Leistungserbringung gelieferten Teile und Materialien bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vor.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er WSK unverzüglich zu benachrichtigen.
- Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann WSK den Liefergegenstand nur bei Rücktritt vom Vertrag herausverlangen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt WSK zum Rücktritt.

IV Lieferzeit und Lieferverzögerung

- Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Lieferzeit benannt wird, handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Schätzung. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder verzögert sich die Lieferung aufgrund von höherer Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sofern die Verzögerung durch WSK zu vertreten ist.
- Erwächst dem Besteller bei verbindlichen Fristen im Falle des Verzugs durch CWS nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.

V Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zu der Baustelle gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Zuwegung, eine tragfähige Kranstellfläche, sowie geeignete Stand- und Abstützplätze für die Transportfahrzeuge.

VI Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, so ist diese maßgebend für den Gefahrenübergang.
2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist und ein ggf. vereinbarter Probetrieb abgeschlossen wurde. Der Besteller verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige der Beendigung entweder eine Mängelanzeige oder eine Abnahmeerklärung an WSK zu senden. Erfolgt keine gegenteilige Erklärung, so gilt ansonsten die Abnahme als erfolgt.
Der Besteller darf die Abnahme bei nicht wesentlichen Mängeln nicht verweigern.

VII Mängelansprüche

1. Nach Lieferung/ Abnahme haftet WSK für Mängel an der Lieferung bzw. Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers, vorbehaltlich des Abschnitts VIII, in der Weise, dass WSK die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der WSK. WSK trägt, sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung. Sie trägt weiterhin die Kosten des Ein- und Ausbaus, sofern der Einbau ursprünglich Bestandteil der Leistung war und soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der WSK eintritt.
2. Ist die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen oder für WSK unzumutbar, so stehen dem Besteller das Recht auf Minderung und das Recht auf Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

3. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.
4. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile.
5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
 - nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Verwendung.

VIII Haftung

Für Schäden haftet WSK, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

- bei Vorsatz.
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WSK auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

IX Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII gelten die gesetzlichen Fristen.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der WKA Service Kühling GmbH (WSK)

Rev.01/18



X Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und WSK gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der WSK. WSK ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Seite 3 von 3

WKA Service Kühling GmbH
Geibelstr. 16, 31582 Nienburg
Tel. : +49 5021 / 8890800
info@wka-service-kuehling.de

Hauptlager :
WKA Service Kühling GmbH
Hohnlebener Platz 2
38372 Büddenstedt OT Hohnleben

Bankverbindung : Sparkasse Nienburg
IBAN : DE89 2565 0106 0036 4289 44
BIC : NOLADE21NIB

HRB 206306 Amtsgericht Walsrode
St.Nr. 27 05 36 07 44
UST-IdNR. DE 815 652 673